

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

105. Sitzung des Gemeinderats vom 28. August 2024

3573. 2024/173

Weisung vom 17.04.2024:

Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH), Neuerlass und Abschreibung Dringliches Postulat

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) gemäss Beilage (datiert vom 17. April 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2022/353, von Florine Angele, Tanja Maag Sturzenegger und drei Mitunterzeichnenden vom 13. Juli 2022, betreffend Pikettenschädigung für Hebammen, die in eigener fachlicher Verantwortung Wöchnerinnen betreuen, wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Florine Angele (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 7 «Anpassung Entschädigung»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

¹ Der Stadtrat ~~kann~~passt die Höhe der ~~E~~Pikettenschädigung ~~in angemessener Weise~~ an die Lohn- und Preisentwicklung an; jährlich an die Teuerungsentwicklung an; massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

² Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Pikettenschädigung.



³ Weist die letzte Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf eine Anpassung verzichten.

Mehrheit:	Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)
Minderheit:	Referat: Moritz Bögli (AL); David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium
Enthaltung:	Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne)
Vakant:	1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)
vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a. die Anspruchsberechtigung;b. die Höhe der Entschädigung;c. die Ausrichtung der Entschädigung.
------------	--

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.



Begriffe	<p>Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während:<ul style="list-style-type: none">1. der Wochenbettpflege,2. der voraussichtlichen Hausgeburt;b. Pikettenschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.
	<p>B. Anspruch und Höhe</p>
Anspruch a. Grundsatz	<p>Art. 3¹ Die Stadt entrichtet eine Pikettenschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.</p> <p>² Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.</p>
b. Anspruchs- berechtigte	<p>Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettenschädigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.
c. Leistungen	<p>Art. 5¹ Die Anspruchsberechtigten können die Pikettenschädigung geltend machen für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. jedes begleitete Wochenbett;b. jede begleitete Hausgeburt. <p>² Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettenschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.</p>
Höhe der Entschädigung	<p>Art. 6 Die Höhe der Pikettenschädigung beträgt pauschal für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.
Anpassung Entschädigung	<p>Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.</p>
	<p>C. Ausrichtung</p>
Antrag	<p>Art. 8¹ Die Anspruchsberechtigten beantragen bei der zuständigen Instanz die Ausrichtung der Pikettenschädigung.</p> <p>² Sie erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.</p>
Prüfung	<p>Art. 9¹ Die zuständige Instanz prüft die Angaben und den Anspruch.</p> <p>² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p>³ Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Anordnung.</p>



4 / 4

Ausrichtung	Art. 10 Die zuständige Instanz zahlt die Pikettenschädigung aus, wenn: a. die vollständigen Angaben vorliegen; b. der Anspruch feststeht.
Rückforderung	Art. 11 ¹ Die zuständige Instanz fordert ausbezahlte Pikettenschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben. ² Sie erlässt eine Anordnung über die Rückforderung. ³ Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.
Verjährung	Art. 12 ¹ Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf: a. Pikettenschädigungen; b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettenschädigungen. ² Die Verjährung beginnt mit: a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettenschädigung; b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.
Datenerhebung	Art. 13 Die zuständige Instanz bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.
	D. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat